



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen und Erweiterung des bestehenden Sperrbezirks Treffelstein 172

Sonstige Bekanntmachungen:

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Lam für das Haushaltsjahr 2020 174
- Übung der Bundeswehr 175

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen und Erweiterung des bestehenden Sperrbezirks Treffelstein

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Der mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 02.10.2019, Az.: VerbrS-5651-2019, festgesetzte Sperrbezirk Treffelstein - Tiefenbach, zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung vom 06.08.2020, Az.: VerbrS-5651-2020, wird nochmals erweitert.

Der neue Sperrbezirk umfasst nunmehr die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Ortschaften/Ortsteile. Die neu hinzugekommenen Ortschaften/Ortsteile sind in der Tabelle fett gedruckt dargestellt:

Gemeinde/ Stadt	Ortsteil	Ortsteil
Tiefenbach	Abdecker b. Tiefenbach	Lederermühle
	Altenschneeberg	Michelsthal
	Breitenried	Neumühle (b. Hannesried)
	Büchermühle	Politzka
	Fahrenweiher	Schönbrunner Kapelle
	Hammermühle	Trath b. Tiefenbach
	Hammertiefenbach	Hoffeld b. Tiefenbach
	Hannesried	Tiefenbach b. Winklarn
	Hannesrieder Mühle	Voglmühle b. Tiefenbach

	Krausenöd	
Treffelstein	Altenried b. Treffelstein	
	Birkhof b. Breitenried	
	Braunmühle	
	Edlmühl	
	Fürstenhof b. Treffelstein	
	Katharinenhof b. Treffelstein	
	Kritzenthal	
	Kleeberg b. Treffelstein	
	Linthammer	
	Mausthurm	
	Schladerlmühle	

Die **Grenzen des erweiterten Sperrbezirks** sind in der **beiliegenden Karte** (ohne Maßstab), die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt. Ergänzend hierzu wurde als **Anlage 2** auch die Karte des **bisherigen Sperrbezirks** vom 06.08.2020 in der beiliegenden Karte (ohne Maßstab), dargestellt.

- Für den Sperrbezirk gilt nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung folgendes:
 - Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; im Rahmen dieser Untersuchung können auch Futterkranzproben entnommen werden. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- Ziffer 2.3 findet keine Anwendung auf
 - Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und

- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrgebiet haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Anzahl der Bienenvölker dem Landratsamt Cham, Sachgebiet Veterinärwesen und Verbraucherschutz, anzuzeigen.
 5. Der Besitzer von Bienenvölker und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
 6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 – 5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit diese Allgemeinverfügung nicht ohnehin kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.
 7. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut und damit die Aufhebung der angeordneten Schutz-

maßnahmen werden in einer neuen Allgemeinverfügung bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
9. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweis:

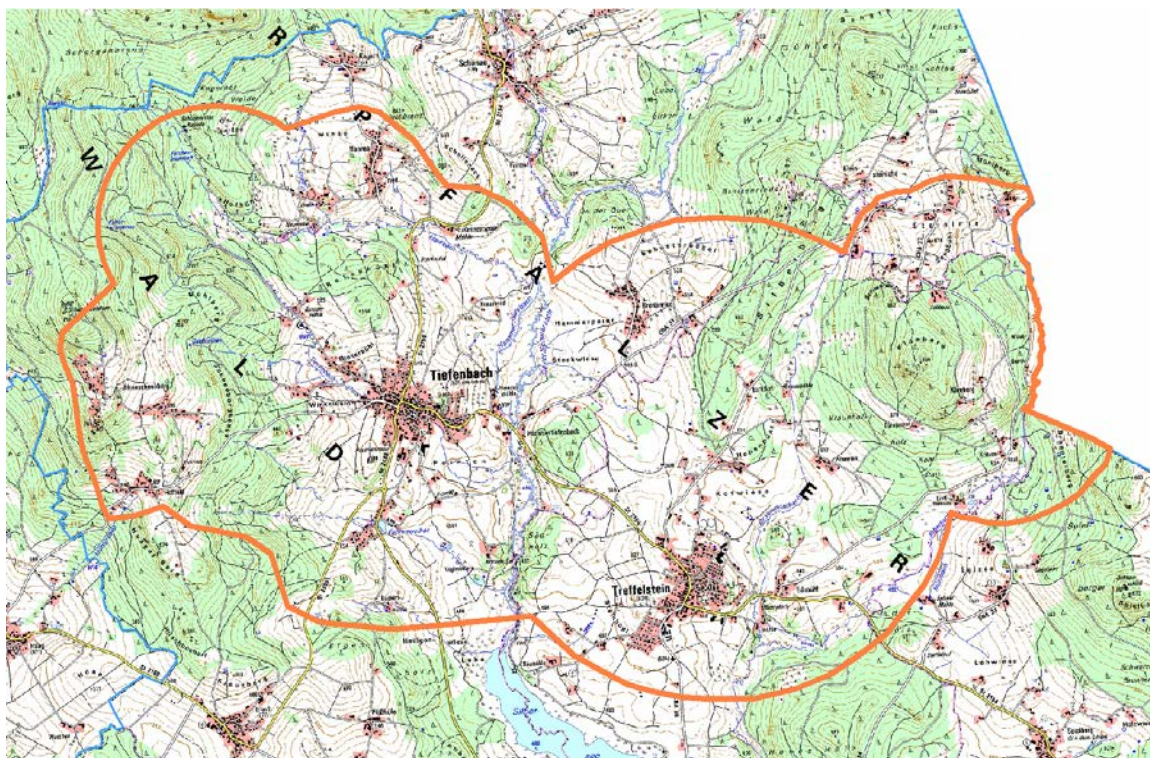
Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Zimmer 024, zur Einsichtnahme auf.

Cham, 22.10.2020

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Anlage 1

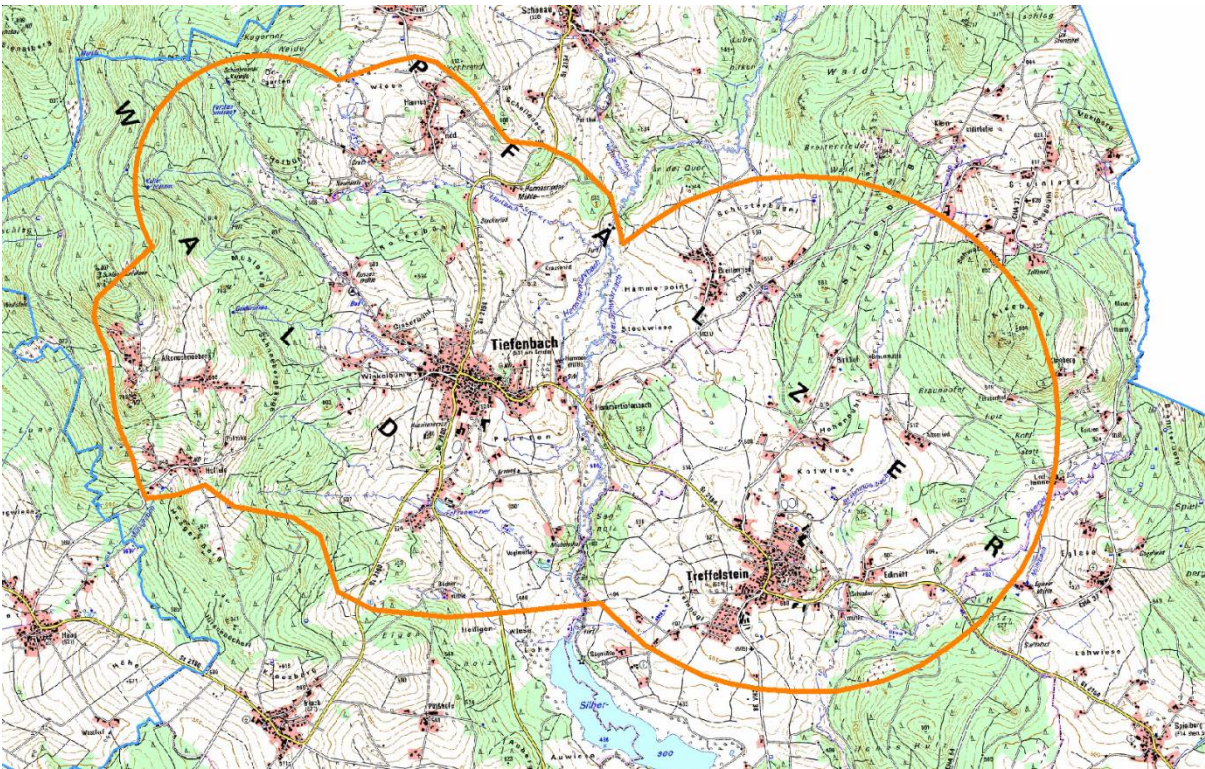
Sperrbezirk neu



Dieser Lageplan ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 22.10.2020, Az.: VerbrS-5651-2020.

Landratsamt Cham, 22.10.2020

Franz Löffler
Landrat



Karte zum bisherigen Sperrbezirk; Allgemeinverfügung vom 06.08.2020, Az.: VerbrS-5651-2020.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Lam für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Lam in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.09.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 527.000,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 114.700,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird für das Jahr 2020 auf 348.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 198 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.759,60 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.10.2020, Komm1-941.60 (2020)

festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Lam in 93462 Lam, Schulweg 4 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lam, 22.10.2020

Schulverband Lam
Paul Roßberger,
Schulverbandsvorsitzender

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hält in der Zeit vom 02.11. bis 04.11.2020 mehrere Übungen im freien Gelände ab.

Übungsraum ist unter anderem der nördliche Teil des Landkreises Cham.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Ferner wird auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen.

Etwaige entstandene Manöverschäden können zur Schadensregulierung bei der örtlichen Gemeindeverwaltung angezeigt werden.